



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Vorab per Mail an: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.03.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02/22-015#2

☎ 0228
[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
10.06.2022

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVBG i.V.m. § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Bergkamen A (BNA0067)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

unter Beteiligung der STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

– Beigeladene –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Bergkamen A (BNA0067) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 08.06.2022 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des von der STEAG GmbH betriebenen Kraftwerksblocks Bergkamen A (BNA0067) mit einer Kapazität in Höhe von 717 MW (Nennleistung) als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 31.10.2022 bis zum Ablauf des 31.10.2024 genehmigt.

2. Der Widerruf wird vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Beteiligte, die Betreiberin der Anlage Bergkamen A, nahm an der dritten Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Ihr Gebot bezüglich der Anlage Bergkamen A erhielt am 22.07.2021 einen Zuschlag. Die Bundesnetzagentur informierte am selben Tag die Übertragungsnetzbetreiber, welche Anlagen einen Zuschlag in der dritten Ausschreibungsrunde erhalten haben. Zudem teilte sie mit, dass das Kohleverfeuerungsverbot der bezuschlagten Anlagen gem. § 51 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) KVBG am 31.10.2022 wirksam wird. Im Anschluss prüften die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam, welche der betreffenden Anlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kohleverfeuerungsverbots systemrelevant sind im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Diese Prüfung erfolgte gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG im Rahmen der nächstmöglichen Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV (im Folgenden: BA 22). Die BA 22 wurde der Bundesnetzagentur von den Übertragungsnetzbetreibern am 08.03.2022 übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.03.2022 stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin bei der Bundesnetzagentur den Antrag nach § 13b Abs. 5 Nr. 1 EnWG, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung des Blocks Bergkamen A vom Zeitpunkts des Eintritts des Kohleverfeuerungsverbots bis zum Ablauf des 31.10.2024 zu genehmigen. Zur Begründung stützte sich die Antragstellerin auf die am 08.03.2022 von den Übertragungsnetzbetreibern an die Bundesnetzagentur übermittelte Systemanalyse gem. § 3 Abs. 2 NetzResV; Bergkamen A wäre in allen untersuchten Zeithorizonten und Szenarien der BA als Teil des robusten Netzreserve-Portfolios identifiziert worden.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Am 12.04.2022 beantragte die Beigeladene Beiladung zum Verfahren sowie Akteneinsicht. Beiden Anträgen gab die Bundesnetzagentur am 04.05.2022 statt. Zugleich wurde der Beigeladenen am 04.05.2022 sowie ebenfalls der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur gegeben. Diese sah vor, dem Antrag mit dem Vorbehalt zu entsprechen, dass für den Fall, dass die gem. § 3 Abs. 2 NetzResV bis zum 01.03.2023 vorzulegenden Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr attestieren können, dass Bergkamen A über den 31.03.2023 hinaus als systemrelevant anzusehen ist, die Ausweisung der Systemrelevanz zu widerrufen.

Am 30.05.2022 teilte die Antragstellerin der Bundesnetzagentur mit, dass sie einer unter Widerrufsvorbehalt erteilten Genehmigung zustimmen würde.

Die Beigeladene wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Widerruf der Genehmigung frühestens zum 31.10.2023 seine Wirksamkeit entfalten dürfe, um genügend Vorlaufzeit für alle notwendigen technischen Maßnahmen und Maßnahmen hinsichtlich des Personalabbaus am Standort zu haben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerkblocks Bergkamen A (BNA0067) ist beginnend ab dem 31.10.2022 bis zum Ablauf des 31.10.2024 stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 EnWG auch begründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Bergkamen A befindet sich auch in der Regelzone der Antragstellerin und überschreitet mit einer Nennleistung in Höhe von 717 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert.
2. Der Antrag ist auch begründet, da Bergkamen A systemrelevant ist. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.
 - a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder

Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit des vorstehenden Kraftwerksblocks in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung der Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, was eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV darstellt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin durch ihren Verweis auf die einschlägige Systemanalyse zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum Ablauf des 31.10.2024 benötigt wird, um den vorgenannten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Denn ohne die Verfügbarkeit von Bergkamen A zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden. In den Systemanalysen wird unterstellt, dass kritische Netzsituationen häufig in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten, d. h. in Zeiten, in denen eine hohe Windeinspeisung gleichzeitig zu einer hohen Stromnachfrage auftritt. Die synthetische Woche, aus der die für die Bestimmung des Redispatch- und Netzreservebedarfs maßgebliche bedarfsdimensionierende Stunde abgeleitet wird, wird derart parametrisiert, dass sie eine solche Starkwind-Starklastsituation darstellt.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist die Systemrelevanz einer Anlage nach den zuvor beschriebenen Maßstäben dann anzunehmen, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.). Dies ist vorliegend der Fall und lässt sich anhand der BA 22 belegen, die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von Kraftwerken herangezogen werden soll.

Im Betrachtungszeitraum (t+1) der BA 22 handelt es sich bei der Grenzsituation, die im Rahmen der Bedarfsfeststellung als bedarfsdimensionierend ausgewählt wurde, um den Netznutzungsfall (NNF) 273 der Brennstoffpreis-Sensitivität.¹ So kommt Bergkamen A in diesem NNF sowohl im initialen und robusten Jahreslauf in 397 NNF sowie in der initialen und robusten Grenzsituation mit der insgesamt verfügbaren Anlagenleistung von 717 MW zum Einsatz.

¹ Vgl. BNetzA, Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024 vom 29.04.2022, S. 41 und 51 f., abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/Feststellung_Reservekraftwerksbedarf_2022.pdf?__blob=publication-File&v=3.

Dagegen kommt Bergkamen A im ebenfalls untersuchten Betrachtungszeitraum t+2 nicht in der Grenzsituation und lediglich in vier NNF des initialen Jahreslaufs zum Einsatz und wurde damit von den Übertragungsnetzbetreibern nicht als Teil des robusten Portfolios gekennzeichnet.

Somit stünde den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der Anlage Bergkamen A und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung im Betrachtungszeitraum (t+1) insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung, um das Übertragungsnetz in den betrachteten Netz-situationen unter Einhaltung des nach § 2 Abs. 2 NetzResV zu gewährleistenden Sicherheitsstandards zu betreiben.

b) Es ist auch davon auszugehen, dass die endgültige Stilllegung der Anlage Bergkamen A mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als *sicher* feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch den Einsatz von Bergkamen A bewirtschaftet werden könnten, nicht behoben, könnten diese andernfalls zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der Übertragungsnetzbetreiber und damit auch in der Folge zu (örtlichen) Ausfällen des Netzes führen.

3. Für die bis zum 31.10.2024 zu genehmigende Systemrelevanzausweisung stehen keine mildereren, gleich geeigneten Maßnahmen zur Verfügung, um die Gefährdungslage zu beseitigen.

4. Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung der Anlage beziehen, die für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da dessen gesamte Verfügbarkeit (717 MW) auch in der vorstehend genannten Systemanalyse als notwendig erachtet wurde.

5. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Antragstellerin hat diese Regelausweisdauer beachtet. Der Ausweisungszeitraum beginnt am 31.10.2022 und endet dementsprechend am 31.10.2024. Zudem steht der Ausweisung bis zum genannten Zeitpunkt nicht entgegen, dass Bergkamen A lediglich im Betrachtungszeitraum (t+1) und nicht auch in (t+2) der BA 22 zum Redispatch herangezogen wird. Die beiden betrachteten Zeiträume unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der vorgenommenen Sensitivitätsbetrachtungen, sondern auch hinsichtlich bestimmter Grundannahmen bzw. Bedingungen. So wurde insbesondere für den Betrachtungszeitraum (t+2) die Freischnittplanung der Übertragungsnetzbetreiber nicht berücksichtigt. Wird diese unterstellt, so steigt der Redispatch-Bedarf grds. noch um ein nicht zu unterschätzendes Maß an.² Des Weiteren wird für den Betrachtungszeitraum (t+2) ein Netzausbauzustand angenommen, der in der Realität noch nicht erfolgt ist. Mithin wird der Netzreservebedarf in den jenseits von (t+1) liegenden Betrachtungszeiträumen grds. eher unterschätzt. Somit kann auch nicht ohne Weiteres aus dem Umstand, dass Bergkamen A in (t+2) nicht in der Grenzsituation zum Redispatch herangezogen wird, nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass die Anlage mit hin- und ausreichender Wahrscheinlichkeit in diesem Zeitraum nicht systemrelevant ist. Die Vielzahl der Einsätze im Betrachtungszeitraum (t+1) von Bergkamen A stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass die Anlage, wenn auch nicht im gesamten, so aber zumindest und gerade in den (kritischen) Wintermonaten des Betrachtungszeitraums 2023/2024 zum Redispatch benötigt werden könnte.

6. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

² Vgl. insoweit etwa Diskrepanzen hinsichtlich des festgestellten Netzreservebedarfs für den Winter 2018/2019 zwischen der Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2017/2018 sowie das Jahr 2018/2019 vom 28.04.2017 (3.700 MW) und Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2018/2019 sowie das Jahr 2020/2021 vom 27.04.2018 (6.600 MW).

7. Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, da nur so gewährleistet werden kann, dass die rechtlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts – hier: die Systemrelevanz der Anlage im Betrachtungszeitraum (t+2) – erfüllt werden. Aufgrund der unter 5. dargestellten Unsicherheiten und Umstände muss für die Bundesnetzagentur die Möglichkeit bestehen, die Genehmigung gegenständlichen Systemrelevanzausweisung hinsichtlich des Zeitraums vom 31.10.2023 bis zum 31.10.2024 zu widerrufen, sofern und soweit aufgrund der Erkenntnisse der Systemanalysen, die spätestens zum 01.03.2023 vorzulegen sind, eine andere Bewertung der Systemrelevanz von Bergkamen A angezeigt ist.

Um der Beigeladenen ausreichend Vorlaufzeit für die notwendigen technischen und personalbedingten Maßnahmen am Standort geben zu können, wird die Bundesnetzagentur im Rahmen eines etwaig zu führenden Verwaltungsverfahrens zur partiellen Aufhebung der hiesigen Entscheidung bei einer Ausgestaltung und Ausübung des Widerrufs berücksichtigen, dass der Widerruf frühestens zum 31.10.2023 wirksam wird. Das konkrete Vorgehen diesbezüglich bleibt jedoch dem dann zu führenden Widerrufsverfahren vorbehalten.

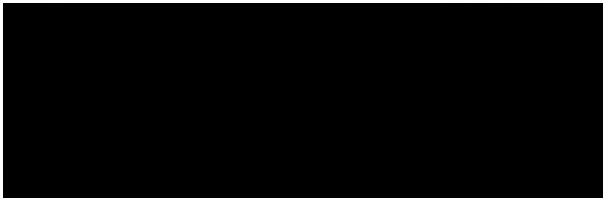
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.06.2022

Im Auftrag



(Referatsleiterin)